

Fitnessstudios müssen Beiträge für Coronalockdown zurückzahlen.

Kein Training, keine Zahlung! So argumentierte ein Kunde eines Fitnessstudios aus dem Osnabrücker Land und verlangte vom Inhaber seines Fitnessstudios die für die Zeit des Lockdowns gezahlten Beiträge zurück. Das Fitnessstudio hatte auch während des Lockdowns die Gebühren von seinem Konto abgebucht, obwohl der Kunde das Studio während des Lockdowns nicht nutzen konnte.

Bereits das Landgericht Osnabrück hatte mit seinem Urteil vom 09.07.2021 Az.: 2 S 35 / 21-diese Auffassung des Kunden bestätigt und das beklagte Studio verurteilt, die während des Lockdowns vom 16.03.2020 bis zum 04.06.2020 gezahlten Monatsbeiträge zurückzuzahlen.

Der Betreiber des Fitnessstudios stellte sich auf den Standpunkt, dass durch die Corona-Pandemie und durch den daraus folgenden Lockdown die gesamte Geschäftsgrundlage des Vertrages gestört worden sei. Wie dieses in § 313 Abs. 1 BGB geregelt ist, verlangte er eine Anpassung der Vertragsmodalitäten dahingehend, dass sich der Kunde mit der von ihm angebotenen Gutschrift über Trainingszeit zufriedengeben müsste. Diese Gutschrift beinhaltete die Berechtigung des Kunden, auch über die Beendigung des Fitnessvertrages hinaus weitere Trainingszeit in Anspruch zu nehmen als Ausgleich für die während des Lockdowns abgebuchten Zahlungen.

Der Kunde war jedoch der Auffassung, dass es sich hier nicht um eine Störung der Geschäftsgrundlage handelte, sondern um eine dauerhafte Unmöglichkeit des Fitnessstudios, ihrer Leistungsverpflichtung nachzukommen. Wenn nämlich eine Leistung dauerhaft unmöglich ist (Hotel im Ahrtal ist zerstört; Eissporthalle ist eingestürzt; etc.) so muss der Inhaber die versprochene Leistung nicht mehr erbringen. Er macht sich nicht schadenersatzpflichtig, obwohl er sein Versprechen nicht erfüllen kann. Allerdings muss sein Vertragspartner auch das von ihm Versprochene, also das Geld, für die unmögliche Leistung nicht mehr bezahlen (§ 326 Abs. 1 BGB).

Die entscheidende Frage für die Gerichte war also, ob das Fitnessangebot dem Studio auf Dauer unmöglich war oder ob es nachgeholt werden konnte. Der § 275 Abs. 1 BGB ist nämlich nur anwendbar, wenn die Leistung auf Dauer nicht angeboten werden kann, also es dem Kunden nicht möglich ist, diese Leistung nachzuholen.

Alle drei Gerichte stellten sich auf den Standpunkt, dass es dem Kunden nicht möglich war, die Lockdownzeit nachzuholen. Sie entschieden, dass der Schwerpunkt eines Fitnessstudiovertrages darauf liege, dem Kunden die Möglichkeit zu gewähren, fortlaufend das Studio zu betreten und die Trainingsgeräte zu nutzen. Es sei der Zweck eines Fitnessstudiovertrages, regelmäßig sich sportlich zu betätigen und bestimmte Fitnessziele zu erreichen oder zumindest die Fitness und körperliche Gesundheit zu erhalten. Deshalb sei für den Vertragspartner eines Fitnessstudios gerade die regelmäßige und ganzjährige Öffnung und Nutzbarkeit des Studios von entscheidender Bedeutung. Sofern der Betreiber eines Fitnessstudios während der vereinbarten Vertragslaufzeit dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit des Studios auch nur zeitweise nicht gewähren könne, weil er das Fitnessstudio aufgrund von behördlichen Anordnungen zur Coronabekämpfung schließen muss, kann der Zeitraum der Schließung nicht nachgeholt werden, weil der Vertragszweck für die Vergangenheit nicht nachgeholt werden könne. Deshalb konnte der Kunde die vom Fitnessstudio angebotene Gutschrift über Trainingszeit zurecht ablehnen und Rückzahlung der abgebuchten Beiträge verlangen.

Eine Möglichkeit für das Fitnessstudio wäre noch gewesen, dem Kunden einen Gutschein anzubieten. Diese Möglichkeit hatte der Gesetzgeber zur Milderung der Coronafolgen in Art. 240 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen. Nachteil dieses Gutscheines wäre jedoch gewesen, dass der Kunde die Möglichkeit gehabt hätte, die Leistung für diesen Gutschein nicht in Anspruch zu nehmen und nach dem 31.12.2021 die Auszahlung des Gutscheinwertes zu verlangen. Damit wäre dem Fitnessstudio zumindest auf Dauer nicht geholfen gewesen.

Wer nun überlegt, auch seinerseits sein Fitnessstudio auf Rückzahlung dieser Beiträge in Anspruch zu nehmen, möge bedenken, dass es in der Regel wenig sinnvoll ist, einen Rechtsstreit über 86,75 € zu führen. Hierum ging es bei dem besprochenen Rechtsstreit, der immerhin das Amtsgericht Papenburg, das Landgericht Osnabrück und letztlich auch den Bundesgerichtshof beschäftigt hat. Auch der Kläger dürfte beim Weg durch die Instanzen von 2020-2022 einiges an Nervenkraft verloren haben.